

Antrag

der Abg. Stephan Braun u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis (VPM)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, daß hinter dem Trägerverein Schloß Bohlingen, der in Bohlingen ein Wohnheim für Schüler im Alter von sechs bis 18 Jahren eingerichtet hat, der „Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis“ (VPM) steht, und wenn ja, wie die Landesregierung diesen Umstand bewertet;
2. ob es zutrifft, daß der Trägerverein laut Vereinssatzung den Zweck verfolgt, ein Schülerwohnheim, ein Internat, eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie ein Gymnasium zu unterhalten, und wenn ja, wie die Landesregierung dies bewertet;
3. ob es zutrifft, daß in den Räumen des Schlosses Bohlingen neben den Plätzen für Schüler und Schülerinnen auch Schulungsräume, Aufenthaltsräume und Veranstaltungsräume entstanden sind und wieweit der Landesregierung bekannt ist, ob und inwieweit in diesen Räumen bereits Seminare, Kurse und womöglich „Therapien“ angeboten worden sind oder ob dies geplant ist;
4. ob und, wenn ja, in welcher Höhe der Trägerverein öffentliche Gelder zu welchem Zweck beantragt hat und ob und, wenn ja, in welcher Höhe dem Trägerverein öffentliche Gelder und zu welchem Zweck genehmigt worden sind;

II.

zu berichten, welche neueren Informationen der Landesregierung vorliegen

1. über den Aufbau und die Struktur des VPM und seiner Untergliederungen;
2. über die Führungsstruktur des VPM und seiner Untergliederungen;
3. über die Zusammenarbeit des VPM und seiner Untergliederungen mit anderen Institutionen, Personen und Gruppen;
4. über die den VPM und seine Untergliederungen tragenden inhaltlichen Konzepte, „Therapien“ und die von ihnen vertretene Weltanschauung;

III.

dafür zu sorgen, daß der VPM und seine Untergliederungen auch unter detaillierter Berücksichtigung der Fragen I. 1. bis 4. und II. 1. bis 4. Thema des nächsten Berichts der „Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Fragen sogenannter Jugendsekten und Psychogruppen“ wird.

21. 11. 96

Braun, Carla Bregenzer, Zeller,
Christine Rudolf, Wintruff SPD

Begründung

Die Vorgänge in Bohlingen haben zu erheblicher Unruhe und Verunsicherung geführt. Auch der Singener Oberbürgermeister hat entschieden Stellung bezogen, sieht aber administrativ seine Hände gebunden. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster (OVG NW, Beschluß vom 15. Mai 1996 – 5 B 168/94 –; I. Instanz: VG Köln – 8 L 1513/93 –) darf der VPM in einer Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Titel „Sogenannte Jugendsekten und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgenommen werden. Das Gericht sieht „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür, daß das Ministerium zur Erwähnung der Sekte berechtigt ist. Einer der Schwerpunkte des VPM liegt in Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1996 Nr. VI/4–7171.141/419 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.:

Der Landeswohlfahrtsverband Baden -Landesjugendamt- hat mit Schreiben vom 20. August 1996 dem Trägerverein „Internat Schloß Bohlingen“ die Erlaubnis für den Betrieb eines Schülerwohnheimes im Schloß des Ortsteils Bohlingen in Singen/Hohentwiel erteilt. Aufgenommen werden können zehn weibliche und zehn männliche Kinder und Jugendliche ab dem schulpflichtigen Alter. Die Betriebserlaubnis wurde zunächst auf zehn Jugendliche begrenzt, da nur hierfür ausreichendes Personal und Räume vorhanden waren. Beabsichtigt ist vom Träger der Ausbau auf 20 Plätze.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis war dem Landesjugendamt die Verbindung einzelner Vereinsmitglieder und des vorgesehenen Internatsleiters zum

„Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis“ (VPM) nicht bekannt. Aus den Antragsunterlagen, einschließlich der Vereinssatzung und einer Kopie über den Eintrag ins Vereinsregister, war die Verbindung zum VPM nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis lagen vor. Die Unterlagen waren vollständig. Der Verein hatte im Vorfeld die Beratung des Landesjugendamtes zum Ausbau des Schloß Bohlingen zu einem Schülerwohnheim in Anspruch genommen. Durch die Stadt Singen war der Bauantrag für den Umbau des Schlosses geprüft worden. Es ergaben sich keine rechtlichen Anhaltspunkte, die einer Nutzung des Gebäudes als Schülerwohnheim entgegengestanden hätten.

Zum Schuljahresbeginn 1996 wurde der Betrieb des Hauses mit drei schulpflichtigen Kindern aufgenommen, die alle nicht aus Baden-Württemberg stammen und nunmehr an einer Singener Schule unterrichtet werden. Eine Einflußnahme der Betreiber des Schülerwohnheimes auf die pädagogische und organisatorische Konzeption der öffentlichen Schulen ist derzeit nicht festzustellen.

Zu I. 2.:

Laut Vereinssatzung wird angestrebt, ein Schülerwohnheim, ein Internat, eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie ein Gymnasium zu unterhalten. Weiterhin, je nach Bedarf, weitere Einrichtungen für Pädagogik und Volksbildung sowie Einrichtungen der Sozialarbeit. Derzeit wird jedoch nur ein Schülerwohnheim betrieben. Wegen der begrenzten räumlichen Möglichkeiten im Schloß Bohlingen sieht das Landesjugendamt Schwierigkeiten bei der Einrichtung einer Schule in dem Gebäude.

Zu I. 3.:

Neben den Schülerzimmern und Wirtschaftsräumen befinden sich auch Aufenthalts- und Veranstaltungsräume in dem umgebauten Schloß Bohlingen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, daß Räume auch für Zwecke der Erwachsenenbildung, Therapie und ähnliches genutzt werden. Vom Landesjugendamt durchgeführte Besuche gaben hierfür keine Anhaltspunkte.

Zu I. 4.:

Der Trägerverein hat, soweit bekannt, keine Anträge auf öffentliche Gelder gestellt. Die Kosten für den Betrieb der Einrichtung werden offensichtlich zum einen über Einlagen (Darlehen) von Gönnern und Vereinsmitgliedern und zum anderen durch die Unterbringungskosten, die von den Eltern der untergebrachten Kinder gezahlt werden, finanziert. Inwieweit im Einzelfall die Unterbringungskosten im Rahmen der Jugendhilfe übernommen werden, ist nicht bekannt.

Zu II.:

Beim Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis (VPM) handelt es sich um eine umstrittene Organisation. Für eine Beurteilung des VPM aus staatlicher Sicht ist die Entscheidung von Bedeutung, den VPM in eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Frauen und Jugend (heute: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) zum Themenbereich sog. Jugendsekten und Psychogruppen unter der Rubrik „Sog. Psychogruppen“ mit aufzunehmen, die unter Federführung des Bundesministeriums in Verbindung mit den Bundesländern erarbeitet worden war. Mit Beschluß des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 15. Mai 1996 (5 B 168/94) wurde die Beschwerde des VPM gegen eine Warnung des Staates vor dieser Gruppierung zurückgewiesen. Der VPM hat gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde erhoben. Ein Tübinger Unterverein des VPM führt derzeit ein eigenes Verfahren gegen die Bundesre-

publik Deutschland. Streitgegenstand ist ebenfalls die Warnung des Staates vor dem VPM.

Zu II. 1.:

Die Landesregierung hat bereits in den Drucksachen 11/2836 „Möglicher Einfluß der Psychosekte VPM auf die Drogenpolitik in Baden-Württemberg“ und in der Drucksache 11/2877 „Verein für Psychologische Menschenkenntnis (VPM) und Schulen in Baden-Württemberg“ über Organisation und Auftreten des VPM in Baden-Württemberg berichtet.

Der VPM ist als ein System von Vereinen anzusehen, die unter verschiedenen Namen, vornehmlich aber mit der Bezeichnung

- Arbeitskreis zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis,
- Gesellschaft zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis,

teilweise in der Form eingetragener Vereine um den „Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis“ (VPM), einen privatrechtlichen rechtsfähigen Verein nach dem Recht der Schweiz mit Sitz in Zürich, zentriert sind.

Die VPM-Vereine treten nach außen hin in der Öffentlichkeit derzeit in Baden-Württemberg kaum in Erscheinung, so daß der Eindruck entsteht, daß es sich beim VPM und seinen Untervereinen um „abgeschottete“, miteinander allerdings verbundene Zirkel handelt. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem der Vereine setzt offenbar voraus, daß im Verein längere Zeit verantwortlich mitgearbeitet wird und unter fachlicher Anleitung sowie in Kooperation mit den Vereinsmitgliedern die Anliegen des VPM mitgetragen und gefördert wurden. Dadurch wird offensichtlich die Zahl derer, die tatsächlich im VPM bestimmen, sehr begrenzt.

Zu II. 2.:

Nach Pressemeldungen ist im Mai 1996 der lange Jahre als VPM-Präsident tätige Dr. Ralph Kaiser zurückgetreten und durch den Psychiater Dr. Florian Ricklin abgelöst worden, der seit längerem bereits der Führungsebene des VPM angehörte. Die fachliche Leitung des VPM liegt nach wie vor bei Dr. Annemarie Buchholz-Kaiser, einer Cousine des vormaligen Präsidenten. Sie wird in einer VPM-eigenen Publikation folgendermaßen charakterisiert: „Ihrer fachlichen Kompetenz und überragenden Persönlichkeit haben wir die kontinuierliche Weiterführung des Lebenswerkes von Friedrich Liebling (Anm.: Leiter der Vorgänger-Organisation des VPM) zu verdanken. (...) Uns fehlen die Worte, das unermüdliche persönliche Engagement und die Bedeutung der Persönlichkeit von Dr. Annemarie Buchholz-Kaiser angemessen zu würdigen.“

Die Führungsstruktur des VPM wird auch deutlich in dem in einer Satzung eines „Untervereines“ angegebenen Satzungszweck: „Der Verein arbeitet eng und unter Anleitung von Frau Dr. Annemarie Buchholz-Kaiser mit dem „Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis“ (VPM) in Zürich zusammen...Der Verein unterstützt den in Gründung befindlichen Dachverband der in Deutschland, Österreich und der Schweiz bestehenden Vereine zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis und wird ihm alsbald beitreten, um die gemeinsamen Ziele zu fördern und die Tätigkeit des Dachverbandes auch finanziell zu ermöglichen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Dachverband abzustimmen“.

Zu II. 3.:

Bekanntgeworden sind u. a. folgende Institutionen, die in Verbindung mit dem VPM stehen:

- AIDS-Aufklärung Schweiz AAS, Zürich
- Arbeitskreis Christlicher Publizisten ACP, Niedenstein

- Arbeitskreis Wirtschaft und Verwaltung, Zürich
- Bund der Arbeitskreise für ein Qualifiziertes Studium BAQS e. V., Köln
- Campaign for Real Education CRE, York/London
- Cercle civique européen, Lausanne
- Europäische Arbeitsgemeinschaft „Mut zur Ethik“, Hard/Vorarlberg
- Europäische Ärzteaktion e. V., Ulm
- Für Familie und Gesellschaft, St. Gallen
- Gesellschaft für Kulturwissenschaft e. V., Bietigheim
- Internationale Gesellschaft für Psychologie e. V., Köln
- Konservative Korrespondenz, Wien
- Konservative Sammlung e. V., Hannover
- Neuer Rütlibund, Zug
- Österreichische Konservative Union, Wien
- Plattform Ärzte für das Leben, Wien
- Pro Vita Bewegung für Menschenrecht auf Leben, Österreich
- Studenten Forum an der Universität, Zürich
- The Dietrich von Hildebrand Institute, New York
- The Roman Forum, New York
- Trägerverein Internat Schloß Bohlingen e. V., Singen-Bohlingen
- Verein für konservative Kultur und Bildung e. V., Bielefeld
- Verein Jugendberatung, Zürich
- Verein Kritische Auseinandersetzung mit Zeitfragen, Zürich
- Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis e. V., Köln
- Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis VPM, Zürich
- Verlag Menschenkenntnis, Zürich
- Wiener Akademiker Bund, Wien
- World Federation of Doctors who Respect Human Life, Ostende

Presseinformationen aus dem Jahre 1995 ist zu entnehmen, daß in der Schweiz der VPM wie auch die Scientology-Organisation denselben Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen in einem Rechtsstreit beauftragt hatten.

Der VPM selbst bezeichnet es als haltlos, ihn als „Sekte“ zu bezeichnen; dies sei mehrfach gerichtlich untersagt worden. Nach diesen Angaben bestände auch keinerlei Zusammenarbeit mit der den sog. Sekten zugerechneten Gruppierung „Universelles Leben“.

Zu II. 4.:

Dem Beschluß des OVG Münster vom 15. Mai 1996 ist zu entnehmen, daß es sich beim VPM um eine sog. Psychogruppe mit therapeutischem Anspruch handelt, die sich berechtigt sieht, Ehe- und Erziehungsberatung, Berufs- und Studienberatung, psychologische Lernziele, Psychotherapie und Gruppentherapie zu fördern und zu organisieren. Das Gericht hat darüber hinaus festgestellt, daß der VPM sich als eine Gruppe oder Bewegung versteht und darstellt, deren Mitglieder bzw. Anhänger – ungeachtet der behaupteten formellen Trennung – unter Anleitung und maßgeblichem Einfluß des VPM dessen Ziele und Methoden verbreiten.

Die Gefahrenbeschreibung und kritische Würdigung des VPM im Zusammenhang mit seiner Einordnung als „Psychogruppe mit therapeutischem Anspruch“ sieht das OVG im Rahmen eines willkürfreien, sachlichen Werturteils, das auf einem vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruht. So sei auch die Charakterisierung des VPM als „Psychogruppe mit Ausschließlichkeits- und Heilsanspruch“ nicht zu beanstanden, wie auch der vom VPM vertretene Anspruch, er habe die einzig wahre Psychologie, seine Tätigkeit sei die einzig richtige. Das OVG bescheinigt dem VPM einen absoluten Heilsanspruch und utopischen Machbarkeitsglauben. Bestätigt wird weiterhin, daß der VPM autoritäre bis totalitäre Strukturen aufweise und daß die innere Struktur des VPM auf die „Führerfigur“ seiner fachlichen Leiterin Frau Dr. Buchholz-Kaiser ausgerichtet sei.

Zu III.:

Die Interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Jugendsekten und Psychogruppen ist beauftragt, Staat und Gesellschaft über das Auftreten sog. Sekten und Psychogruppen/Scientology zu informieren und erforderlichenfalls zu warnen. Dies erfolgt über die jeweiligen Berichte der Arbeitsgruppe, die seitens der Landesregierung an den Landtag geleitet werden. Die inhaltlichen Darstellungen dieser Berichte orientieren sich an fachlichen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage.

Dr. Annette Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport